

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 22/0282/1</b>
<b>Stabsstelle Nachhaltiges Norderstedt</b>			<b>Datum: 17.11.2022</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Farnsteiner, Birgit</b>	<b>Tel.: -363</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>13.12.2022</b>	<b>Entscheidung</b>

## **Kommunaler Wärme- und Kälteplan**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Norderstedt führt eine kommunale Wärme- und Kälteplanung nach § 7 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) durch. Diese Planung wird gemeinsam von der Stadtverwaltung und den Stadtwerken Norderstedt koordiniert.

Die Beauftragung der benötigten externen Dienstleister und die Beantragung der vom Land angebotenen Konnexitätsmittel sollen die Stadtwerke Norderstedt übernehmen.

Vor Ausschreibung der Leistungen werden der Umweltausschuss und der Stadtwerkeausschuss zum Umfang der Leistungen eingebunden.

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 17.08.2022 wurde o. a. Beschluss mit 13 Ja-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen.

Das Leistungsverzeichnis wurde in den Sitzungen des Stadtwerkeausschusses vom 14.09.2022 und des Umweltausschusses vom 21.09.2022 vorgestellt.

Von Seiten des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN SH) besteht der Wunsch, die verpflichtende Aufstellung des kommunalen Wärme- und Kälteplans von Seiten des obersten Gremiums der Kommunen beschließen zu lassen. Dieser Beschluss ist Teil des Antrags auf Gewährung der Konnexitätsmittel seitens des Ministeriums.

Das EWKG verpflichtet in § 7(2) u.a. alle Städte in Schleswig-Holstein mit der Funktion eines Mittel- oder Oberzentrums zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans. Dieser beschreibt einen Minderungspfad für die Treibhausgas-Emissionen durch Energieversorgung und Energieverbrauch im Gebäudesektor. Damit sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, ihren Beitrag zu den bundes- und landesweiten Klimaschutzziele zu leisten. Der Plan ist dem Umweltministerium gemäß §7(6) EWKG bis spätestens 2024 vorzulegen.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

§ 7(3) EWKG fordert die Aufstellung eines Wärme- und Kälteplan, der u.a. folgende Informationen enthalten muss und z.B. als Satzung zu beschließen ist:

1. **Bestandsanalyse des Ist-Zustands** (Energieverbrauch / Treibhausgasemissionen aller Gebäude für Wärme und Kälte)
2. **Prognose des künftigen Wärmebedarfs** (energetische Sanierungen der Gebäude sind zu berücksichtigen)
3. **Potenzialanalyse** der lokal verfügbaren erneuerbaren Wärme / Kälte sowie Abwärme
4. **Räumliches Konzept** zur treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur, das den Ausbaubedarf erneuerbarer Energien, der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung sowie die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden umfasst
5. **Maßnahmenprogramm** zur Umsetzung des Konzepts mit Zeitplan, Kostenrahmen und Ziel für 2030, Nennung von fünf prioritären Maßnahmen und Monitoringkonzept

Die politischen Gremien – in Norderstedt: Umwelt- und Stadtwerkeausschuss, anschließend: Stadtvertretung – sind in die Erstellung des Wärme- und Kälteplans kontinuierlich einzubinden. Der Öffentlichkeit sind Informationen und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Planung soll möglichst schon 2022 begonnen werden, denn nur dann können 2022 auch Einnahmen (Konnexitätsmittel) erzielt werden. Und nur dann besteht die berechtigte Aussicht, das Maßnahmenprogramm bis Anfang 2024 vorlegen zu können. Dazu hat die Stadt mit dem Klimaschutzorientierten Energiekonzept für den Gebäudesektor in Norderstedt (ecofys, 2009), der von der Verwaltung erstellten Maßnahmenliste Klimaschutz und den aktuellen Potenzialanalysen der Stadtwerke zur Solarthermie sowie Geothermie und der geplanten Untersuchung zur Dekarbonisierung des Fernwärmernetzes bereits wichtige Vorarbeiten geleistet.

Für die fachliche Begleitung der Planung und deren spätere Umsetzung wird zusätzlich qualifiziertes Personal benötigt. Erfahrungen aus Baden-Württemberg (Bruchsal, Freiburg, Ludwigsburg, Tübingen) zeigen, dass Städte ähnlicher Größenordnung hierfür 2 bis 4 zusätzliche Stellen (EG 12) vorsehen. Diese werden aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben einerseits in der Verwaltung, andererseits bei den Stadtwerken benötigt.

Laut dem Entwurf einer Landesverordnung zu § 7(9) EWKG werden die Kosten nach dem Konnexitätsprinzip durch das Land anteilig erstattet - im Falle der Stadt Norderstedt in Höhe von 66.000 €, gleichmäßig verteilt auf die Jahre 2022, 2023, 2024.